

energie bewegt winterthur

Statuten v.04 (9.11.2009)

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "*energie bewegt winterthur*" besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck

energie bewegt winterthur bezweckt die Förderung eines vitalen, zukunftsweisen Wirtschaftsklusters Energie in der Region Winterthur, welcher von der Wissensvermittlung, über die Produktion bis zum Vertrieb die gesamte Wertschöpfungskette abdeckt. Gleichzeitig sollen im Wesentlichen über technologische Entwicklungen die breite Sensibilisierung und eine entsprechende Marktentwicklung stattfinden. Der Verein ist ein wesentlicher Baustein der nachhaltigen Entwicklung der Region Winterthur, gemeinsam mit unterschiedlichen Partnern trägt er zur Ansiedlung von Unternehmen aus dem genannten Bereich bei. Der Verein bietet seinen Mitgliedern eine Plattform, um sich in diesem Umfeld positiv zu positionieren, auszutauschen und zu entwickeln.

Art. 3

Aufgaben

energie bewegt winterthur erfüllt seinen Zweck im Rahmen seiner Zielsetzungen insbesondere durch:

- eine aktive Marktentwicklung. Aktuelle Innovationen und Möglichkeiten aus der Region werden der Öffentlichkeit präsentiert (z.B. im Rahmen von Veranstaltungen)
- eine Clusterentwicklung: Die Clusterentwicklung soll die gesamte Wertschöpfungskette abdecken und die Region Winterthur zu einem Gravitationszentrum für zukunftsorientierte Technologien aus dem Energiebereich werden lassen. Unternehmen erhalten eine Plattform zur Positionierung.
- die Sensibilisierung einer breiten Öffentlichkeit für das Thema.
- Koordination der Aktivitäten im Bereich Energie für die Region.
- die themenspezifische Kommunikation gegen aussen und innen.
- die Förderung des Wissenstransfers zwischen der Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW und der Privatwirtschaft
- die Unterstützung des Aufbaus eines Kompetenzzentrums für erneuerbare Energien am Standort Winterthur.
- die Präsentation des Wirtschaftsklusters Energie ausserhalb der Region Winterthur gemeinsam mit der Standortförderung Region Winterthur und weiteren Akteuren.

Art. 4

Mitgliedschaft

a) Aktivmitglieder von *energie bewegt winterthur* sind:

- Privatunternehmen aus der Region Winterthur
- politische Gemeinden der Region Winterthur
- Verbände und Vereinigungen
- Bildungsinstitutionen

b) Passivmitglieder von *energie bewegt winterthur* sind:

- juristische und/oder natürliche Personen

Art. 5

Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern (Art. 4a) erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches, das an den Vorstand zu richten ist.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme von solchen Mitgliedern. Der Entscheid über das Gesuch muss nicht begründet werden.

Die Aufnahme von Passivmitgliedern (Art. 4b) erfolgt nach Zahlungseingang der Zuwendung an *energie bewegt winterthur* und dauert in der Regel ein Jahr.

Art. 6

Erlöschen der Aktivmitgliedschaft

Der Austritt aus *energie bewegt winterthur* ist mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten, möglich. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres (31. Dezember) erfolgen.

Der gesamte im Austrittsjahr zu zahlende Beitrag bleibt vom Austretenden geschuldet.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung durch Tod, Konkurs oder Ausschluss. Bereits entrichtete Mitgliederbeiträge können nicht zurückgefordert werden.

Art. 7

Organe

Die Organe von *energie bewegt winterthur* sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ von *energie bewegt winterthur*. Die Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann andere Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht an der Mitgliederversammlung vertreten.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr in den ersten sechs Monaten des Jahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens Ende Februar an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Anordnung des Vorstandes, muss aber, wenn 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder es verlangt, einberufen werden. Für die Einladung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 9

Aufgaben der Mitglieder-
versammlung

Die Mitgliederversammlung hat die ihr nach Gesetz und Statuten zukommenden Befugnisse auszuüben. Es stehen ihr insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Abnahme des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeitragsordnung
- Wahl des/der Präsidenten/in
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlussfassung über Geschäfte, welche vom Vorstand unterbreitet worden sind
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge, welche von Mitgliedern an die Generalversammlung gestellt worden sind
- Änderung der Statuten
- Auflösung von *energie bewegt winterthur*

Art. 10

Beschlussfassung

Sofern diese Statuten kein besonderes Quorum vorsehen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen in offener Abstimmung; es sei denn, 1/5 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder verlangt eine schriftliche Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Art. 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei der ausgeglichenen Vertretung der einzelnen Mitgliedergruppen Rechnung getragen werden soll.

Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selber; er kann Ausschüsse bilden. Der Vorstand trifft sich regelmässig auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zu Vorstandssitzungen. Zwei Vorstandsmitglieder können ebenfalls die Einberufung einer Vorstandssitzung beim Präsidenten/der Präsidentin verlangen.

Ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern im konkreten Fall kein Vorstandsmitglied Einwendungen erhebt. Bei Zirkulationsbeschlüssen gilt das Einfache Mehr der Vorstandsmitglieder.

Art. 12

Amts-dauer

Die Vorstandswahlen finden alle drei Jahre statt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand eine Nachfolge ernennen. An der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist das nachfolgende Mitglied zu bestätigen.

Art. 13

Aufgaben

Der Vorstand:

- vertritt *energie bewegt winterthur* nach aussen
- veranlasst die Kommunikation zu den Vereinsaktivitäten gegenüber den Mitgliedern und einer breiten Öffentlichkeit
- kann eine Geschäftsleitung und Geschäftsstelle ernennen
- überwacht und leitet die laufenden Geschäfte und erteilt die notwendigen Weisungen und Aufträge an die Geschäftsleitung
- erteilt Mandate zur Erfüllung von Aufgaben des Vereins an Vorstandsmitglieder oder Dritte
- entscheidet über die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- genehmigt das Jahresprogramm und das Budget
- beschliesst über die Aufnahme von Mitgliedern bei gleichzeitigem Abschluss einer Beitragsvereinbarung
- erlässt jährlich eine Mitgliederbeitragsordnung und unterbreitet diese der Mitgliederversammlung zur Genehmigung

Im Übrigen besitzt der Vorstand alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich in die Kompetenzen anderer Organe fallen.

Art. 14

Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

Art. 15

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist dem Vorstand unterstellt. Er / sie nimmt Weisungen vom Präsidenten oder einem von diesem bezeichneten Vorstandsmitglied entgegen. Der/die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle.

Der/die Geschäftsführer/in nimmt auf Einladung des Vorstandes an den Versammlungen und Sitzungen der Organe von *energie bewegt winterthur* (Vorstand, Mitgliederversammlung) mit beratender Stimme teil.

Art. 16

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 17

Finanzen/
Jahresbeitrag

Die Einnahmen von *energie bewegt winterthur* setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder
- freiwilligen Zuwendungen, Spenden und Sponsorbeiträgen
- Erträgen aus der allfälligen Geschäftstätigkeit von *energie bewegt winterthur*

Die Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Die Annahme erfolgt mittels qualifiziertem Mehr (2/3 der anwesenden Stimmen).

Art. 18

Haftung

Für die Verbindlichkeiten von *energie bewegt winterthur* haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine die Mitgliederbeiträge übersteigende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19

Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20

Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit auf den Ablauf eines Rechnungsjahres hin mit der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder die Einsetzung von Liquidatoren beschliesst.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens, wobei ein solcher Betrag samt Zinsen nach Möglichkeit einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung - gegebenenfalls einer Nachfolgeorganisation - zufallen soll.

Art. 21
Schlussbe-
stimmungen

Die vorliegenden Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.